



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-257/2012-12

Ggst.: Franz Kern, Eichfeld 37, 8480 Mureck,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 960 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 14. März 2013

**„Franz Kern, Eichfeld 37, 8480 Mureck,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 960 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Eichfeld, 8480 Eichfeld Nr. 43, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Franz Kern, Eichfeld 37, 8480 Mureck „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 960 Mastschweinen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 12. Dezember 2012, eingelangt am 3. Jänner 2013, hat die Gemeinde Eichfeld, 8480 Eichfeld Nr. 43, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Franz Kern, Eichfeld 37, 8480 Mureck „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 960 Mastschweinen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 30. August 2012,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 30. August 2012, Plan Nr. EP 1,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 30. August 2012, Plan Nr. EP 2,
- Beschreibung der Lüftungsanlage für den bestehenden Stall der Maschinenfabrik GesmbH & CoKG vom 30. August 2012,
- Beschreibung der Lüftungsanlage für den Neubau eines Mastschweinstalles der Maschinenfabrik GesmbH & CoKG vom 30. August 2012,
- Auszug aus der Katastralmappe vom 12. Dezember 2012,
- Auszug aus dem WEB-GIS vom 12. Dezember 2012.

II. Am 7. Jänner 2013 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob die projektgegenständlichen Gst. Nr. 2196/2 und 1591, je KG Eichfeld, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

III. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2013 wurde die Gemeinde Eichfeld um Beantwortung der Frage ersucht, ob das gegenständliche Bauvorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommen soll.

IV. Die Gemeinde Eichfeld hat mit Schreiben vom 8. Jänner 2013 mitgeteilt, dass das gegenständliche Bauvorhaben in einem Siedlungsgebiet realisiert werden soll.

V. Am 9. Jänner 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 2196/2 und 1591, je KG Eichfeld, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

VI. Am 17. Jänner 2013 wurde zur Klärung folgender Fragen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich ist?

VII. Am 29. Jänner 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Der Landwirt Franz Kern, 8480 Mureck, Eichfeld 37, beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 2196/2, KG Eichfeld, den Neubau eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen. Zusätzlich ist in den Bestandsstallungen 3, 4, 5 u. 7 der Parzelle 1591 die Änderung der Abluftanlage geplant.

Lt. Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 17. Jänner 2013 wird zwar der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 durch die Änderung überschritten, durch die Änderung (960 Mastschweine) erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes von 2500 Mastschweineplätzen.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch die bestehende Anlage überschritten und durch die Änderung (960 Mastschweine) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes von 1400 Mastschweineplätzen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt wird.

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?*
2. *Ist durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich ist?*

1. BEFUND

2.1 Unterlagen

- *Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.*
- *UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- *Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.*
- *Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 Schweine u. 3472 Hühner, KTBL-Arbeitspapier 125, Darmstadt, 1989, 169 Seiten.*
- *Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 17. Jänner 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Franz Kern, 8480 Eichfeld 37, Erweiterung des landwirtschaftlichen*

Betriebes um die Haltung von 960 Mastschweinen, GZ: ABT13-11.10-257/2012-6 unter Anschluss folgender Unterlagen.

- *Baubeschreibung vom 30. August 2012*
- *Einreichplan Neubau eines Schweinestalles mit Krankenstall (Stall 8) für 960 Mastplätze bis 110 kg, Verfasser: Lorber & Partner, Gabersdorf, Plan Nr. EP 1 vom 30.08.2012.*
- *Einreichplan Änderung Abluftanlage Ställe 3, 4, 5 u. 7, Verfasser Lorber & Partner, Gabersdorf, Plan Nr. EP 2 vom 30.08.2012.*
- *Beschreibung der Lüftungsanlage für den Neubau eines Mastschweinestalles mit Krankenstall, Kern Franz, Eichfeld 37, 8480 Mureck, Firma Schauer, Prambachkirchen, 30. August 2012.*
- *Beschreibung der Lüftungsanlage für den bestehenden Ferkel- und Mastschweinestall, Kern Franz, Eichfeld 37, 8480 Mureck, Firma Schauer, Prambachkirchen, 30.08.2012.*
- *Auszug aus der Katastralmappe vom 12. Dezember 2012.*
- *UVP-Einzelfallprüfung Kern, 8430 Mureck, Eichfeld 37, FA17A, GZ: 51.006-1504/2006-9, vom 11. März 2008.*
- *UVP-Einzelfallprüfung Kern, 8430 Mureck, Eichfeld 37, FA17A, GZ: 51.006-1510/2005-8, vom 18. Oktober 2007.*
- *Klimatologisches Gutachten im Raum Eichfeld, insbes. Berechnung der Windverhältnisse und Calmenanteile der nächstgelegenen meteorologischen Station Bad Radkersburg, ZAMG, Regionalstelle f. Steiermark, 27.2.2003, ZI GRZ 09103.*

2.2 Beurteilungsgrundlagen

2.2.1 Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen und die von den bereits bestehenden Vorhaben gleicher Art im Nachbarschaftsbereich ermittelt. Steht das geplante Vorhaben mit bereits bestehenden Projekten in einem räumlichen Zusammenhang, ist das Ausmaß der Kumulationen zu beurteilen.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotential zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkammine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkammine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens Kern stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

Die meteorologischen Daten wurden aus der im Jahr 2008 von der FA17A des Amtes der Stmk. LR durchgeführten Begutachtung im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Kern entnommen (GZ FA17A 51.006.-1505/2006-9 vom 11.März 2008).

2.2.3 Lage der Stallungen am Betrieb Kern

Siehe Abb.1: Bestandsstallungen 1-7 sowie Neubau am Betrieb Kern

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf den Hofstellen erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z, des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z f_T f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1 Geruchszahl G des bewilligten und künftigen Bestandes Betrieb Kern (Parz. 1612, 1591, 2196/2)

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Kern.

Tabelle 1: Geruchszahl G für den bewilligten und zukünftigen Schweinebestand am Betrieb Kern

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	228,2
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	229,5

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Auf der Hofstelle Kern kommt es trotz einer erheblichen Tierbestandserweiterung primär aufgrund Lüftungstechnischer Sanierungsmaßnahmen in den Bestandsstallungen zu einem gewissermaßen Gleichbleiben der Emissionskenngröße G.

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der

Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden. In der Darstellung wurden die meteorologischen Windverteilungen der nächstgelegenen Messstation Bad Radkersburg berücksichtigt.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter und zukünftiger Tierbestand am Betrieb Kern

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ZAMG und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 2: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten bzw. zukünftigen Tierbestand am Tierhaltungsbetrieb Kern

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	in	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]	in
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Basis: G = 228,2	Richtung O	302	Richtung O	151
	andere Richtungen	265	andere Richtungen	133
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß) Basis: G = 229,5	Richtung O	303	Richtung O	152
	andere Richtungen	265	andere Richtungen	133

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Auf Basis des eingereichten Bauvorhabens auf der Hofstelle Kern werden sich die Geruchsschwellen bzw. die Belästigungsgrenzen nur in Richtung Südwesten, Süden und Nordosten des eingereichten Vorhabens ausdehnen. Demnach ist insbesondere im nordwestlichen, nördlichen, nordöstlichen und östlichen Siedlungsgebiet mit keinen bis geringen Veränderungen der Geruchs-Immissionsituation zu rechnen. Lediglich im Südosten kommt es auf der unbebauten Parzelle Nr. 2193 mit der Flächenwidmung WA zu einer Neubeaufschlagung mit Gerüchen wahrnehmbarer Intensität.

Die Geruchsquellen sind durchwegs die Abluftkamine der einzelnen Stallungen. Lediglich am Stall 6 wurde aufgrund der vorhandenen Fensterlüftung die Gebäudeumhüllende als Emissionsausgang gewählt.

2. GUTACHTEN

Der Landwirt Franz Kern plant die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 960 Mastschweinen auf der Parzelle 2196/2 der KG Eichfeld. Zusätzlich ist in den Stallungen 3, 4, 5 und 7 der Bestandsstallungen auf der Parzelle 1591 die Änderung der Abluftanlage geplant.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 2) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- ad a) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.
- ad b) Das gegenständliche Vorhaben von Franz Kern sieht zwar eine Bestandserweiterung von 960 Mastschweinen vor, gleichzeitig werden jedoch die Lüftungsanlagen in den Bestandsstallungen 3, 4, 5 u. 7 verbessert. Die Veränderung der Emissionssituation ist so geringfügig, dass sich die Belästigungsgrenzen bzw. Geruchsschwellen des zukünftigen Bestandes (Prognose-Maß) um den Betrieb Kern im Vergleich mit dem bewilligten Bestand (Ist-Maß) im Kontext mit dem umgebenden

Siedlungsgebiet nur marginal verändern. In Richtung Osten kommt es rechnerisch zu einer Zunahme der Geruchsschwelle bzw. Belästigungsgrenze um 1 Meter, was praktisch vor Ort im östlich gelegenen Siedlungsgebiet nicht nachvollziehbar ist. In Richtung Südosten, Süden und Südwesten kommt es aufgrund der Situierung des Stallneubaus zu einer Ausweitung des Immissionsgebietes ins unbebaute Freiland bzw. in Waldparzellen. Die gewidmete Parzelle Nr. 2195 L-(WA) wird vorher schon von wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt, daran wird sich auch künftig nichts ändern. Die Parzelle Nr. 2193 (Allgem. Wohngebiet - WA) wird künftig von wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt, was lt. angewandter Richtlinie im tolerierbaren Bereich liegt. Für alle anderen Parzellen im gewidmeten Wohngebiet (WA) im Südosten des Stallneubaus ergeben sich keine qualitativen Veränderungen durch das eingereichte Bauvorhaben Kern.

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.“

VIII. Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 26. Februar 2013 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Franz Kern plant die Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Tierhaltung um 960 Mastschweine. Der Betrieb weist derzeit eine Kapazität von 1.700 Mastschweinen und 166 Zuchtsauen auf, er ist im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E situiert. Der ASV für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass sich aufgrund der gleichzeitig geplanten Verbesserungen der Lüftungsanlagen in den Bestandstallungen die Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen lediglich marginal verschieben. Er erwartet daher keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Das Gutachten ist grundsätzlich schlüssig und vollständig. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der ASV angibt, dass die Parzelle Nr. 2193 (WA) künftig von wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt wird. Aus den Tabellen 3ff ist für mich nicht ableitbar, mit welcher Häufigkeit diese Geruchswahrnehmung zu erwarten ist. Auf Basis der Empfehlungen der Österreichischen Akademie für Wissenschaften ist davon auszugehen, dass wahrnehmbare Gerüche mit einer Häufigkeit von mehr als 8% der Jahresgeruchsstunden eine unzumutbare Belästigung darstellen. Um auszuschließen, dass das GSt. Nr. 2193 mit einer Häufigkeit von mehr als 8% der Jahresgeruchsstunden mit wahrnehmbaren Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung Kern beaufschlagt wird, bitte ich höflich, den ASV um Klärung dieser Frage zu ersuchen. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.“

X. Am 27. Februar 2013 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zum Schreiben der Umweltanwältin vom 26. Februar 2013 ersucht.

XI. Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Stellung genommen:

„Es wurde im Gutachten der ABT 15 Luftreinhaltung vom 29. Jänner 2013 ausgeführt, dass die Parzelle Nr. 2193 künftig von wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt wird. Bis dato nicht. Bis dato wurden dies die westlich von der Parz. Nr. 2193 gelegenen als WA (Wohnen Allgemein) gewidmeten Parzellen Nr. 1584 und 2195 in wahrnehmbarer Geruchsintensität. Die Häufigkeit der Geruchswahrnehmung liegt bei Winden aus Nordwesten bei 4,4 % der Jahresstunden lt. klimatologischem Gutachten der ZAMG. Winde aus anderen Richtungen sorgen auf der Parzelle Nr. 2193 für keine Geruchsimmissionen aus dem Vorhaben Kern.“

XII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Franz Kern betreibt auf der Hofstelle Eichfeld 37, 8480 Mureck (Gst. Nr. 2196/2 und 1591, je KG Eichfeld) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

Stall 1:	240 Mastschweine	66 Zuchtsauen
Stall 2:		40 Zuchtsauen
Stall 3:	160 Mastschweine	
Stall 4:	200 Mastschweine	
Stall 5:	140 Mastschweine	
Stall 6:		60 Zuchtsauen
Stall 7:	960 Mastschweine	
gesamt:	1700 Mastschweine	166 Zuchtsauen

II. Franz Kern beabsichtigt eine Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 960 Mastschweinen (Stall 8).

III. Die projektgegenständlichen Gst. Nr. 2196/2 und 1591, je KG Eichfeld, liegen weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, befinden sich jedoch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine

UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch die Änderung zwar überschritten, durch die Änderung (960 Mastschweine) erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes von 2500 Mastschweineplätzen.

VIII. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch die bestehende Anlage überschritten und durch die Änderung (960 Mastschweine) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes von 1400 Mastschweineplätzen.

IX. In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien anzuwenden (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei den gegenständlichen Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt wird.

X. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass es durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die

Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt. Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Eingabe der Umweltanwältin vom 26. Februar 2013 betreffend wird auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 28. Februar 2013 (vgl. Punkt A) XI.) verwiesen.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Franz Kern, Eichfeld 37, 8480 Mureck, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Eichfeld, 8480 Eichfeld Nr. 43, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstr 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz